

Newsletter

Hoheitsfunktion/privatrechtliche Tätigkeiten

Hoheitliche Aufgaben werden durch Institutionen des öffentlichen Gemeinwesens kraft öffentlichen Rechts wahrgenommen. (Friedhofsnutzung, Genehmigungen aufgrund einer Gebührenordnung, Verkündigungsdienst, Kita Gebühren)

Bei hoheitlichen Aufgaben handelt es sich um Tätigkeiten, die ein öffentliches Gemeinwesen, z.B. Staat, Gemeinde, Kirche oder sonstige Körperschaft, kraft öffentlichen Rechts zu erfüllen hat. Das ist der Fall, wenn Tätigkeiten durch Gesetz oder Rechtsnorm (Satzung) einer öffentlichen Körperschaft zugewiesen werden.

Mit hoheitlichen Aufgaben sind i.d.R. Institutionen betraut, die als jPÖR handeln. Es ist auch möglich, dass privatrechtliche Unternehmen hoheitliche Aufgaben übernehmen, sie müssen dann aber explizit damit beauftragt werden.

Nach § 2b UStG ist grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar bzw. nicht umsatzsteuerpflichtig, wer mit der Ausübung von hoheitlichen Aufgaben betraut ist.

Privatrechtliche Tätigkeiten

JPÖR sind nach § 2 Absatz 1 UStG immer dann unternehmerisch tätig, wenn sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbringen d.h. wie ein Unternehmer in der freien Wirtschaft handeln.

Unternehmer ist, wer selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (auch ohne Gewinnerzielungsabsicht) ausübt. Darunter fallen z.B. Basare, Sommerfeste, Verkauf von Bibeln, Gemeindebriefe, die über Werbeanzeigen finanziert werden, kurzfristige Vermietungen usw.)

Liegt der Gewinn aus dieser unternehmerischen Tätigkeit jedoch **im Kalenderjahr (Haushaltsjahr) unter 22.000,00 €**, wird man beim Finanzamt als sogenannter „Kleinunternehmer“ geführt und unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Auch einmalige Verkäufe (z.B. gebrauchtes Inventar) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

*jPÖR= juristische Personen des öffentlichen Rechts (jede Kirchengemeinde)